

**Friedhofsgebührenordnung
für den Friedhof
der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Hoogstede
vom 07.11.2016**

Aufgrund von § 7 der Friedhofsordnung wird die nachstehende Friedhofsgebührenordnung erlassen:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Ordnung Gebühren erhoben.

**§ 2
Gebührenschildner**

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller oder die Antragstellerin und der- oder diejenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden.

(2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, haften sie als Gesamtschildner.

**§ 3
Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Gebühren und Entgelte sind im Voraus zu entrichten.

(2) Der Kirchenrat kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, solange weder die hierfür vorgesehene Gebühr entrichtet noch eine entsprechende Sicherheit geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

**§ 4
Gebührentarif**

I. Grabgebühren

(1)		
Kindergrab (Personen bis 6. Lebensjahr):	(30 Jahre Nutzungszeit)	50,00 €
Wahlgrab:	(30 Jahre Nutzungszeit)	150,00 €
Wahlurnengrab:	(30 Jahre Nutzungszeit)	150,00 €
Urnengrab:	(30 Jahre Nutzungszeit)	80,00 €

Rasengrab mit besonderen Gestaltungsvorschriften Reihe 1:

Einzelgrab	(30 Jahre Nutzungszeit)	1.200,00 €
Doppelgrab	(30 Jahre Nutzungszeit)	2.400,00 €

Rasengrab mit besonderen Gestaltungsvorschriften Reihe 2:

Einzelgrab	(30 Jahre Nutzungszeit)	1.400,00 €
Doppelgrab	(30 Jahre Nutzungszeit)	2.800,00 €

Rasengrab mit Zierkiesbett, Grabplatte und besonderen Gestaltungsvorschriften:

Einzelgrab	(30 Jahre Nutzungszeit)	2.500,00 €
Doppelgrab	(30 Jahre Nutzungszeit)	5.000,00 €

Bei Wahlgrabanlagen mit mehreren Grabstätten ist ein entsprechend Vielfaches dieser Gebühr zu entrichten.

Diese Gebühren sind sowohl beim erstmaligen Erwerb als auch beim Wiedererwerb zu entrichten. In den Fällen des § 10 Abs. 4 und Abs. 5 der Friedhofsordnung ist der Jahresbetrag mit der Zahl der Jahre zu multiplizieren, für die eine Verlängerung des Nutzungsrechts beantragt wurde oder die bis zum Ablauf der Ruhezeit nötig sind.

(2) Entgelt für die Grabeinfassung gemäß § 17 Abs. 2 der Friedhofsordnung

II. Friedhofsunterhaltungsgebühr

(1) Vom 01.01.2016 an wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr erhoben. Sie beträgt jährlich für alle Grabstätten

9,-- € pro Grabstelle.

(2) Die Gebühr wird jeweils für zwei bzw. drei Jahre erhoben. Sie ist bei Neuerwerb zunächst für diesen Zeitraum im Voraus zu entrichten, im Übrigen zwei Monate nach Zahlungsaufforderung, die schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

(3) Berechnet wird die bei Beginn des Erhebungszeitraumes geltende Gebühr. Das erste Jahr wird voll, das Jahr, in dem die Nutzungszeit ausläuft, nicht berechnet.

III.

Genehmigungsgebühr für Grabmale und Einfassungen

Für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmales einschließlich Einfassung ist eine einmalige Gebühr in Höhe von 11,00 € zu entrichten.

IV. Sonstige Gebühren/Leistungen

a) Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle (Leichenkammer und Andachtsraum)	130,00 €
b) Benutzung Vorraum und Leichenkammer	80,00 €
c) Benutzung Vorraum und Andachtsraum	80,00 €

Für andere Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenrat das zu entrichtende Entgelt von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 5

Schlussbestimmungen

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen derselben werden nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung in analoger Anwendung von § 35 Abs. 1 der Friedhofsordnung öffentlich bekannt gemacht. Sie treten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft, falls kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Hoogstede, den 07.11.2016

Der Kirchenrat der Ev.-ref. Kirchengemeinde Hoogstede

(Siegel)

(Vorsitzende(r))

(Kirchenälteste(r))

(Kirchenälteste(r))